

Schulordnung

1. Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet das Aufnahmegremium der Freien Waldorfschule Kaltenkirchen. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

2. Abmeldung

Verlässt ein Schüler/ eine Schülerin nach Schulabschluss oder Kündigung des Schulvertrages durch die Erziehungsberechtigten die Schule, ist entliehenes Eigentum der Schule (Bücher, Lehrmittel, Instrumente etc.) zurückzugeben (Beleg durch ausgefüllten Laufzettel). Rückständige bzw. noch fällige Schulbeiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu zahlen.

3. Schuljahr

Das Schuljahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

4. Schulbesuch

Die Schülerinnen und Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des für sie verbindlichen Unterrichts und der sonstigen für verbindlich erklärten Veranstaltungen der Schule verpflichtet.

Der Samstag ist derzeit unterrichtsfrei, aber nicht schulfrei. Somit sind alle schulischen Veranstaltungen auch am Samstag für alle verbindlich.

5. Ferien und Beurlaubungen

- a. Dauer und Zeitpunkt der Ferien werden durch die Schulführung bestimmt. Sie werden nach Möglichkeit den durch das Kultusministerium im Schleswig-Holstein festgesetzten Terminen angepasst.
- b. Anträgen auf Beurlaubung kann nur in begründeten Fällen entsprochen werden. Sie sind so rechtzeitig bei dem/der Klassen- bzw. Betreuungslehrer/in zu stellen, dass der Schule die Entscheidungsmöglichkeit bleibt.
Die Genehmigung von freien Tagen vor und nach den Ferien ist rechtlich nur aus gesundheitlichen oder pädagogischen Gründen möglich. Wird sie aus gesundheitlichen Gründen beantragt, ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

6. Krankheit

- a. Fehlt eine Schülerin/ ein Schüler wegen Krankheit, ist dies der Schule möglichst am selben Tag, spätestens jedoch am zweiten Tag, mitzuteilen. Bei Wiederaufnahme des Schulbesuchs legt die Schülerin/ der Schüler umgehend, spätestens jedoch am zweiten Schultag, dem/der Klassen- bzw. Betreuungslehrer/in die schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten vor; zur Vermeidung von Kosten ist eine ärztliche Bescheinigung nur auf Verlangen der Schule vorzulegen.
- b. Personen, die an ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz (z.B. Masern, Scharlach, Keuchhusten, Windpocken, Salmonellen) leiden oder verlaust sind, dürfen das Schulgelände nicht betreten, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlaustung nicht mehr zu befürchten ist (siehe Belehrung über das Infektionsschutzgesetz – die Regeln dieses Merkblattes sind verbindlich).

7. Lehr- und Lernmittel

Lehrmittel wie Lehrbücher, Hefte, Schreib-, Zeichen- und Handarbeitsmaterial sind nach Vorschrift der Schule zu beschaffen.

8. Verhalten auf dem Schulgelände und in der Schule

- a. Der Unterricht beginnt um 7.50 Uhr. Ab 7.35 Uhr ist das Schulgebäude geöffnet. Die Aufsicht ist gewährleistet. Die Schüler/innen haben den Anordnungen aller Mitarbeiter/innen zu folgen.
- b. Für die großen Pausen müssen grundsätzlich alle Schüler/innen die Klassenräume verlassen und sich auf dem Schulgelände aufhalten. Es gelten folgende Ausnahmen: Wenn zur Regenpause geklingelt wird, kann die Pause in den Schulgebäuden verbracht werden. Ab der 9. Klasse können sich die Schüler/innen im Foyer des Neubaus aufhalten. Ab der 10. Klasse können die Schüler/innen in den Klassenräumen bleiben.
Das Toben in allen Gebäuden ist verboten; dies gilt auch für das Turnen auf den Treppen und Treppengeländern.
- c. Das Gelände der Waldorfschule Kaltenkirchen und ihre nähere Umgebung (Sichtweite) ist für Schüler und Mitarbeiter rauchfreie Zone.
- d. Jugendgefährdende Schriften, Alkohol und Drogen sind an der Schule verboten.
- e. Nach Unterrichtsschluss müssen die Schüler/innen das Schulgebäude verlassen. Eine Aufsicht besteht nicht. Grundsätzlich hat die Schule während der Unterrichtszeit die Aufsichtspflicht für alle Schüler/innen. Das eigenmächtige Verlassen des Schulgeländes ist daher während der gesamten Unterrichtszeit einschließlich der Freistunden und des Nachmittagsunterrichts nicht gestattet. Eine Ausnahme ist möglich für Schüler/innen der Oberstufe, deren Eltern eine entsprechende Erklärung unterschreiben und damit zur Kenntnis nehmen, dass im Regelfall beim Verlassen des Schulgeländes kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Auf keinen Fall ist das Verlassen des Schulgeländes während der beiden großen Pausen erlaubt.
- f. Das Betreten der Fachräume ist den Schüler/innen nur nach Aufforderung durch die Fachkraft gestattet.
- g. Schuleigentum ist pfleglich zu behandeln.
- h. Fundsachen sind bitte im Fundbüro oder im Schulbüro abzugeben.
- i. Gefährliche Gegenstände, z.B. Messer mit feststellbarer Klinge, sind grundsätzlich in der Schule verboten. Die Benutzung von Mobiltelefonen und Musik-, Foto- und Filmwiedergabegeräten aller Art ist auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt. Werden solche Geräte in die Schule mitgenommen, verbleiben sie in Schul- oder Jackentaschen. Offen herumgetragene Geräte, gleichgültig, ob an- oder abgeschaltet, werden den Schülern abgenommen. Volljährige Schüler erhalten sie am gleichen Tag zurück.

9. Haftung

Wer Schuleigentum vorsätzlich oder fahrlässig beschädigt, haftet dafür im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der/die Verursacher/in hat Schäden, soweit dies möglich ist, durch eigene Arbeit baldmöglichst zu beseitigen.

Für Gegenstände, die auf dem Schulgelände untergestellt sind, z.B. Fahrräder, haftet die Schule nicht. Da gleiche gilt für Garderobe, Geld und andere Wertgegenstände.

10. Unfallversicherung für die Schüler

Jede/r Schüler/in ist im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfall versichert. Unfälle, die sich in der Schule oder auf dem direkten Weg zur oder von der Schule ereignen, sind im Schulbüro unverzüglich zu melden, damit eine Unfallanzeige fristgerecht erstellt werden kann.

11. Besondere Hinweise für die Eltern beim Bringen und Abholen der Schüler/innen

- a. Das Befahren des Kindergartengeländes ist unerwünscht.
- b. Im Interesse der wartenden Kinder ist beim Abholen und Bringen darauf zu achten, den Motor abzustellen.
- c. Alles Weitere regelt die gültige Parkplatzordnung (siehe Anlage).

12. Mögliche Schritte bei Verstößen gegen die Schulordnung (Maßnahmenkatalog)

- a. Grundsätzlich ist der Bildungsauftrag der Schule durch *pädagogische Maßnahmen* zu gewährleisten. Die Kommunikation mit allen Beteiligten – auch mit den Erziehungsberechtigten – ist Voraussetzung für die Lösung von Konflikten. Pädagogische Maßnahmen können z.B. ein erzieherisches Gespräch, gemeinsame Absprachen, Förderung erwünschten Verhaltens, Übertragung sinnvoller Aufgaben, Nachholen schuldhafte versäumten Unterrichts und versäumter Hausaufgaben, befristete Wegnahme von Gegenständen, mündliche Ermahnung, Eintrag ins Klassenbuch, schriftliche Ermahnung durch die zuständige Lehrkraft (der Empfang ist durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen, eine Kopie verbleibt bei der Lehrkraft).
- b. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Erziehungskonflikten bzw. Fehlverhalten können weitere Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die rechtliche Ebene beschränkt wird.
 - Es kann eine schriftliche Verwarnung, deren Empfang von den Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt werden muss, durch die Schulführung erfolgen. Diese Verwarnung enthält den Hinweis auf einen massiven Erziehungskonflikt und darauf, dass weitere Vorkommnisse zu einer Abmahnung führen können. Gleichzeitig ist zu einem Gespräch aller Beteiligten (Erziehungsberechtigte, betroffene/r Schüler/in und auf Wunsch eine Person ihres Vertrauens; betroffene Lehrkraft; Vertreter der Schulführung) einzuladen. Auch mindestens zwei Mitglieder des Vertrauenskreises nehmen an dem Gespräch teil. Der Vertrauenskreis erstellt ein Protokoll. Die Verwarnung wird in die Schulakte aufgenommen und verbleibt dort für eine Dauer von 12 Monaten.
 - Falls durch diese Maßnahme kein positives Ergebnis erzielt wird, kann durch eine schriftliche Abmahnung, deren Empfang von den Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigt werden muss, von der Schulführung mitgeteilt werden, dass der Verbleib der Schülerin/ des Schülers an der Schule gefährdet ist. Alle Beteiligten können erneut zu einem Gespräch eingeladen werden, wobei dann sowohl der Vertrauenskreis als auch der Vorstand hinzugezogen werden. Die Abmahnung wird in die Schülerakte aufgenommen und verbleibt dort für eine Dauer von 24 Monaten.
 - Falls mit diesen Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum der Erziehungskonflikt nicht beigelegt werden konnte, kann die Kündigung ausgesprochen werden.

13. Gültigkeit der Schulordnung

Die Schulordnung wird bei Bedarf angepasst.

Kaltenkirchen im Oktober 2009